

**Veranstaltung zum 40-jährigen Bestehen der ADBeV
am 19.11.1993 im „Internationalen Haus Sonnenberg“ bei St. Andreasberg/Harz**

Podiumsdiskussion zum Thema:

Entkriminalisierung am Beispiel der Drogenproblematik

Beitrag von Dr. Regina Bauer, Geschäftsstelle des Bundesbeauftragten der Bundesregierung für Drogenfragen im Bundesministerium des Innern.

Entkriminalisierung als Lösung des Drogenproblems?
Entkriminalisierung ist nur ein Stichwort von vielen im Zusammenhang mit dem Umgang, einen anderen Umgang mit dem Drogenproblem.

Die Drogenpolitik der Bundesregierung basiert auf dem nationalen Rauschgiftbekämpfungsplan, der am 13. Juni 1990 von Bundeskanzler Kohl verabschiedet wurde. Es war richtig, diesen Plan zu verabschieden. „Dieser Plan hat auf den Gebieten der Nachfrageminderung, der gesetzgeberischen Maßnahmen, der organisatorischen Verbesserungen auf nationaler und internationaler Ebene wichtige Impulse gesetzt. Unsere Ziele, über polizeiliche Wege, vor allem an die eigentlichen Drahtzieher, die aus dem Elend der betroffenen Süchtigen ihre großen Geschäfte machen, herauszukommen, muss mit unverminderter Kraft weiter verfolgt werden“.

Selbstverständlich gehören zur Rauschgiftbekämpfung auch alle Maßnahmen im Bereich der Prävention, aber auch der Therapie der bereits Abhängigen und der Resozialisierung der durch die Abhängigkeit straffällig Gewordenen. Insbesondere die Bedeutung wirksamer Präventionsarbeit auf allen gesellschaftlichen Ebenen ist in den letzten Jahren deutlicher ans Licht getreten. Rauschgiftkriminalität lässt sich, langfristig betrachtet, sicherlich am besten durch eine Reduzierung der Rauschgiftnachfrage erreichen. Wenn wir bei den Kindern und Jugendlichen Verantwortungsbereitschaft und Handlungskompetenz fördern und sie befähigen, Konflikte konstruktiv zu bewältigen, legen wir den Grundstein dafür, dass Sucht und deren Folgen erst gar nicht entstehen. Unser Ziel muss daher sein und bleiben: „Ein Leben ohne Drogen“. (Zitat aus „Rauschgiftbilanz 1992“, Presseerklärung des BMI vom 19.01.1993).

Aus diesem Grund spricht sich der Drogenbeauftragte entschieden gegen jeden Ansatz zur Legalisierung von Drogen aus, und sei es auch nur eine teilweise Drogenfreigabe. Diese Grundsätze gelten nach wie vor. Bekannt! Die typische konservative Botschaft, werden viele sagen. Ein Hilfesystem zwischen Schuld und Krankheit, das zu rigide und bürokratisch organisiert ist, das eingleisige Konzepte vorhält, rein abstinenzorientiert ist und bei allem von minimaler Effizienz.

So gesehen haben wir Suchtregulierungssysteme mit allen Optionen, von (totaler) Repression bis hin zu (totaler) Unterstützung. Darin gibt es die unterschiedlichsten Institutionen, die mehr oder weniger koordiniert arbeiten und mehr oder weniger kooperieren. Der Eindruck, der oftmals entsteht ist, dass viel mehr Zeit dafür aufgewendet wird, sich gegenseitig zu bekämpfen, oftmals sogar noch innerhalb der

Systeme, anstatt sich dem eigentlichen Problem zuzuwenden und miteinander ins Gespräch zu kommen. Statt Probleme konstruktiv anzugehen, werden oft nur neue Institutionen erdacht und es entsteht der Eindruck, dass wir bald mehr Suchtkontrolle und mehr Suchtkontrolleure als Süchtige haben.

Bei allem kann auch der Eindruck entstehen, dass das Drogenproblem eher ein Drogenpolitikproblem ist. Einige Politiker überbieten sich in gegenseitigen Lösungsvorschlägen und machen Vorschläge, oftmals im Vertrauen darauf, dass die jeweils andere Partei diese schon verhindern wird.

Können wir so je eine Antwort auf das Drogenproblem finden?

Verlassen wir das Szenario und betrachten die Drogenpolitik der letzten Jahre. Trotz aller Behauptungen, die Drogenpolitik sei gescheitert, meine ich: nein, wir sind auf dem richtigen Weg.

Repressive Konzepte wurden durch therapiefreundliche ersetzt und ergänzt. Die Erkenntnis hat sich durchgesetzt, dass unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz, der Abhängige Hilfe braucht. Strafe soll Therapie nicht verhindern. Faktisch ist die Strafverfolgung in Bezug auf den Konsum weicher Drogen bei uns inzwischen weit zurückgenommen worden. Allerdings sind die regionalen Unterschiede noch erheblich. Mit dem neuen § 31a BtMG wurde ein erster Schritt zur Entpönalisierung von Konsumenten getan. Diese Entwicklung ist m. E. die richtige.

Suchtkrankenhilfe und Strafverfolgung haben zwar verschiedene Ansätze zur Problembewältigung, sie dürfen aber keine gegensätzlichen Zielrichtungen haben. Die Ursachen der steigenden Drogenkriminalität sind vielschichtiger Natur und mit Suchtkrankenhilfe ebenso wenig zu lösen, wie mit Strafrecht und Strafvollzug. Nur in kleinen Schritten ist der Weg zur Bewältigung des Drogenproblems zu beschreiten, dabei darf als wichtigster Baustein im ganzen System die Prävention nicht vergessen werden; denn nur wenn wir erreichen, dass Kinder und Jugendliche nicht mehr zu Drogen - gleich welcher Art - greifen, sind wir einen entscheidenden Schritt weiter.

In dieser Kombination, Schwerpunkt Prävention, Hilfe für Abhängige und angemessene Strafverfolgung sind wir auf dem richtigen Weg.

Beitrag von Winfried Holzinger, Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizistinnen und Polizisten

Ich freue mich als Vertreter eines Berufsverbandes der Polizei, wenn auch nur ein kleinerer, und innerhalb der Polizei auch umstrittener, zum Thema „Entkriminalisierung im Drogenbereich“ Stellung nehmen zu können.

Im Bereich der kriminalrechtlichen Drogenkontrolle nimmt die Polizei eine bedeutende Rolle ein. Dabei bestimmt sie aufgrund begrenzter Kapazitäten, in welchem Bereich der gesamten Drogenkriminalität aufgrund ihrer eigenen Wertung trotz des uneingeschränkten Strafverfolgungszwanges Schwerpunkte gesetzt werden, d. h., in welcher Situation das Strafgesetz durchgesetzt wird. Hierbei wird klar, dass die verfolgten Drogendelikte nicht so sehr die Struktur der eigentlichen

Drogenkriminalität darstellen, sondern, dass sie vielmehr ein Spiegelbild der polizeiliche Tätigkeiten sind.

Bevor wir uns jedoch der Frage stellen, ob polizeiliche Maßnahmen in der Bekämpfung der Drogenkriminalität noch greifen, möchte ich veranschaulichen, zu was polizeiliche bzw. justizielle Tätigkeit als Ausfluss der Drogenkriminalisierung in diesem Feld bis jetzt geführt hat:

1. Die Kriminalisierung der Drogen und der Fahndungsdruck der Polizei hat die Drogenpreise entscheidend beeinflusst und sie in die Höhe getrieben. Die Polizei trägt dabei zur Preisgestaltung auf dem illegalen Markt bei. Der Süchtige muss dieses durch indirekte Beschaffungskriminalität wieder ausgleichen. Es ist also letztendlich das Opfer der Beschaffungskriminalität, dass die Folgekosten dieser Drogenkriminalisierung trägt.

2. Die hohen Kosten der Drogen und der Fahndungsdruck durch die Polizei und die Justiz führen zur sozialen Verelendung des Süchtigen. Er wird an den Rand der Gesellschaft gedrückt und ist für Kriseninterventionen nicht bzw. nur noch schwer erreichbar. Die erschreckende Zahl der Drogentoten ist dabei nur ein kleiner Ausschnitt als Zeichen der Verelendung, der körperliche Verfall, der Verlust der sozialen Beziehungen ist der Alltag im Leben eines Drogenkonsumenten.

3. Der aus dem Verfolgungsdruck sich ergebende Drogenpreis erhöht die Profite für die Unternehmer. Der marktwirtschaftlichen Logik folgend steigen neue Unternehmer, Dank der hohen Gewinne, die dieses Geschäft verspricht und auch abwirft, in dieses Geschäft ein. Sie tragen dazu bei, dass Produktion, Marketing und Logistik verfeinert werden.

4. Der polizeiliche Krieg gegen die Drogen, der sich im Alltag hauptsächlich gegen Abhängige und Kleinhändler richtet, sorgt dafür, dass die sozialen Folgekosten explodieren und dass das Drogenproblem schneller wächst, als es zu lösen ist.

5. Durch die Kriminalisierung des Konsumenten erfolgt eine Solidarisierung zwischen den Konsumenten und dem Umfeld, wie Dealer und Hehler, die in der polizeilichen Arbeit nur schwer zu durchbrechen ist. Der eigentliche polizeilich-relevante Kreis ist ermittlungstechnischen kaum zu erfassen.

/...

- 2 -

6. Trotz der offensichtlichen Widersprüchlichkeit kommen zunehmend immer noch Fachleute aus dem Bereich der Polizei im Rahmen der Diskussion über die strafrechtliche Bewertung des Drogenkonsums zu der Auffassung, dass durch eine strafrechtliche Sanktionierung des Konsumenten kriminalistische Ermittlungseinstiege über den Süchtigen in die Händlerebene und damit verbundenen strafprozessuale, datentechnische und „rechtliche Möglichkeiten“ notwendig wären. Der Drogenkonsument wird dadurch zum notwendig akzeptierten Opfer, um den hinter ihm stehenden Drogenhändler strafrechtlich zu erreichen.

7. Die in vielen Kreisen gängige These, dass das Elend den Leidensdruck erhöht und dem Süchtigen zur Therapie bringt, hat sich in den unzureichenden Therapieerfolgen widerlegt. Es hat nur dazu geführt, dass die Therapieeinrichtungen, die meistens nur noch Überlebenshilfe anbieten können, durch die Verklückung von Strafrecht und Therapie zum Haftersatz, Therapeuten und Sozialarbeiter zu Hilfsbeamten der Justiz wurden.

8. Mit dem Strafrecht in der „Drogenbekämpfung“ wurde eine Drogenmafia herangebildet, deren Einfluss in staatliche und wirtschaftliche Bereiche von Experten auch als sehr erheblich in der Bundesrepublik Deutschland und deren Auswirkung auf rechtstaatliche und demokratische Verhältnisse wesentlich gefährlicher als die Auswirkung des Drogenkonsums und der Beschaffungskriminalität durch Drogenkonsumenten angesehen wird.

Die meisten können sich eine Drogenbekämpfung ohne Strafrecht nicht mehr vorstellen. Dieses birgt eine große Gefahr in sich selbst, denn das Strafrecht wird hier dann als eine unverzichtbare Komponente in der Drogenbekämpfung betrachtet. Hier stellt sich jedoch die Frage, wohin wir ohne das Strafrecht kämen.

Wohin wir mit dem Strafrecht bisher gekommen sind, habe ich bereits ausgeführt. Dieses ist nun auch für jeden Mitmenschen nachvollziehbar, insbesondere für die, die in Ballungszentren leben. Denn dort sind die offenen Drogenszenen bereits der Alltag. Der Hinweis, dass es ohne Drogenstrafrecht sich noch schlimmer in der Gesellschaft entwickelt hätte, öffnet eher Tür und Tor zu Spekulationen, die eher an eigenen moralischen Grundhaltungen geknüpft sind, als an sachlich orientierten Abwägungen. Der selbsternannte Krieg gegen die Drogen ist jedenfalls schon lange verloren; die Forderung nach noch größeren Eingriffsbefugnissen und Mitteln und für die Polizei wird an dieser Situation nichts ändern. Schon jetzt ist zu erkennen, dass das Thema „innere Sicherheit“, das mit der „Drogenbekämpfung“ eng verbunden ist, für die Bundestageswahl 1994 entscheidend für die Kandidatur sein wird. Weitere Eingriffsrechte in bürgerliche Freiheitsrechte, Ausweitung von Geheimdienstbefugnissen für die Polizei, die Ausweitung des Repressionsapparates sind Forderungen, die zum Fang von Wählerstimmen dienen und die Logik des Strafrechtes nicht in Frage stellen sollen. Nicht nur die heutige Drogenentwicklung hat gezeigt, dass das Betäubungsmittel Strafrecht mit dem Normzweck, die Volksgesundheit zu schützen, versagt hat bzw. kontraproduktiv wird. Strafen haben sich nicht als Waffe gegen Drogen durchgesetzt, sondern dazu beigetragen, dass sich die Drogenproblematik eher verschärft hat.

/...

- 3 -

Trotz der Wertentscheidung des BtMG wird in erster Linie nicht der Drogenhändler, sondern der Konsument als Endverbraucher durch die Polizei und Justiz erreicht. Dieses ist auch ein Einfluss polizeilicher Entscheidungen, in welchem Sektor der gesamten Drogenkriminalität das Dunkelfeld aufgeheilt und das Strafgesetz durchgesetzt wird.

Inwieweit ist das Strafrecht seinem Wesen und seiner Struktur nach ein geeignetes Mittel zur Drogenbekämpfung? Das Drogenproblem ist in 1. Linie ein sozial und gesundheitliches Problem. Bis jetzt ist es dem Strafrecht noch nie gelungen,

Gesetzesüberschreitungen ganz zu beseitigen. Normverletzungen, hier Kriminalität genannt, sind ein Erscheinungsbild jeder Gesellschaft, die sich daran auch gewöhnt hat. Das Strafrecht hat noch niemanden zu einem Mord oder Diebstahl verführt. Beim Drogenstrafrecht ist das jedoch anders. Es macht den Drogenhandel aufgrund der Marktsituation und der Illegalität bestimmter festgelegter Drogen erst zu einem Traummarkt mit lukrativen Gewinnen. Die Politik setzt das Drogenstrafrecht gegen den Handel ein, weil sie nicht will, dass Drogen konsumiert werden. In Anbetracht der Situation, dass wir in einer Gesellschaft mit vielen Süchtigen (wie Alkohol, Tabletten, Spielen, Kaufen, Essen etc.) leben, entwickelt sich genau dieses zu einer widersprüchlichen Zwei-Klassen-Suchtgesellschaft, in der die Kriminalisierung und Ausgrenzung der Teil einer künstlich frei gewählten Entscheidung ist, die sich nicht an den volkswirtschaftlichen und persönlichen Schäden orientiert, die gerade im Bereich der sogenannten legalen Drogen höher sind. Gerade unter dieser Prämisse müsste eigentlich das jährliche Oktoberfest in München mit einem Federstrich zu einer Veranstaltung von Kriminellen werden. Wir sollten bedenken, dass das Strafrecht nur eines der vielen Mittel sozialer Kontrolle und das es auch das Letzte in der Reihe der Möglichkeiten ist. Wenn alle Mittel der sozialen Kontrolle im Drogenbereich versagt haben, dann kann auch das Drogenstrafrecht die Abstinenz nicht wiederherstellen. Das Nachvollziehen dieser Entwicklung trägt dazu bei, dass das Strafrecht an Geltung in der Bevölkerung verliert. Beispielhaft sei hier nur erwähnt, dass es ca. 4 Mio. Cannabiskonsumenten in der Bundesrepublik gibt, die sich trotz des Verbotes nicht von dem Konsum aufgrund der Strafbewehrung abbringen lassen. Ein großer Teil der Bevölkerung glaubt auch nicht mehr an die Sozial- und Gesundheitsschädlichkeit von Cannabiskonsum und erachtet es als eine Privatsache, die dem Staat nichts angeht. Das Drogenstrafrecht hat hier also schon lange an Geltung verloren.

Es wird keine Lösung des Drogen- bzw. Suchtproblems im Sinne einer drogenfreien Gesellschaft geben und es gibt sie auch nicht. Unter dem Eindruck der zunehmenden sozialen Verelendung müssen wir überlegen, wie wir in unserer leistungsorientierten Konsumgesellschaft morgen mit ihrem Problemkonsumenten umgehen wollen. Süchtige sind Kranke. Bei der Behandlung einer Sucht ist es völlig unabhängig, ob das Suchtmittel erlaubt oder verboten ist. Es erschwert die Behandlung nur oder macht sie unmöglich. Nur deshalb müssen alle Süchtigen gleich behandelt werden. Aus sozial-politischen und sozial-ethischen Gründen ist es nicht zu vertreten, dass illegale Drogenkonsumenten stigmatisiert und somit zunehmend gesellschaftlich ausgegrenzt werden. Die Menschenwürde kann keinem Süchtigen abgesprochen werden.

/...

Es gilt nun endlich den Weg des „More of the same“ zu verlassen und die Drogen und ihre Süchte nicht als ein Problem der Strafrechtspflege zu verstehen, wie die Süchte nur mit den Metaphern des Krieges gelöst sehen will. Das Drogenstrafrecht hat auf die Produktion der Drogen keinen Einfluss, der Konsum kann mit diesen Mitteln nicht verhindert werden. Es ist eine Drogenpolitik gefragt, die an die Ursachen geknüpft ist und die Süchtigen nur als Kranke versteht. Nachdem nunmehr endlich eine offene Diskussion zur Liberalisierung der Drogenpolitik in Gang gekommen ist und Sprachverbote aufgehoben sind, gilt es endlich, die vielen vorliegenden

Konzepte zur Entkriminalisierung des Drogenkonsums ernst zu nehmen und durch die Politik umzusetzen. Viele Forderungen der jüngsten Regierungspolitik als Auswirkung der hergebrachten Drogenpolitik sollten endlich alle aufschrecken lassen. Die Gefährdung unseres Rechts- und Sozialstaates liegt nicht in der Drogensucht und ihres Umfeldes, sondern eher in der Ableitung der „Bekämpfung der illegalen Drogen“ und der Dramatisierung des Drogenthemas, ähnlich, wie wir es aus dem Terrorismus-Bereich kennen, durch nicht mehr kontrollierbares Staatshandeln, insbesondere durch die polizeiliche Exekutive und geheimdienstähnliche Suborganismen und durch eine verfassungswidrige Verdachts- und Gesinnungsstrafe.

Wir wissen, dass einer Reformierung der Drogenpolitik internationale Verträge, wie u. a. aus dem Einheitsübereinkommen aus dem Jahr 1961 und die Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen auf die medizinische und wissenschaftliche Nutzung beschränkt sind und die Vertragsstaaten sich auch zu bestimmten Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafrechts und der Strafverfolgung verpflichtet haben. Hierbei macht sich insbesondere gerade in der repressiven Ausgestaltung dieser Verträge der US-amerikanische Einfluss bemerkbar. Hier gilt es den vertraglichen Freiraum zu erkennen und zu nutzen, der eine Entkriminalisierung des Drogenerwerbes und – besitzes zum Eigenbedarf möglich macht. Eine fest eingebundene Grundposition in Bezug auf die Rolle des Strafrechts in der Drogenpolitik in diesen internationalen Verträgen wäre unhaltbar. Sie würde der Rolle des Strafrechts widersprechen, die sich immer neu bestimmt und bestimmen muss. Eine Festschreibung in diese Verträge würde eine Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen unmöglich machen. In Deutschland besitzt das Verhältnismäßigkeitsprinzip Verfassungsrang und kann durch internationale Verträge nicht außer Kraft gesetzt werden. Daher schränkt es die Strafrechtssetzungsverpflichtung auch in internationalen Drogenkonventionen ein. Auch der verfassungsrechtliche Bestand des derzeitigen Drogenstrafrechts mit seinen internationalen Abhängigkeiten steht nach meiner Meinung in einem Widerspruch und bedarf der Überprüfung.

Die BAG kritischer Polizistinnen hat sich bereits 1988 mit der hergebrachten Drogenpolitik anhand der Argumentation des BKA auseinandergesetzt. Bereits zu dieser Zeit stand für uns u. a. die Forderung nach einer staatlich kontrollierten Abgabe der Drogen und die Aufhebung des Betäubungsmittelgesetzes als Ergebnis fest. Der Blick der Polizei hat sich an die wahren Kriminellen zu richten. Es gilt, in der Drogenpolitik endlich völlig anders als bisher gestaltete Wege zu bestreiten, damit wir nicht die gleichen Erscheinungsformen erleben, wie wir sie bereits aus den vereinigten Staaten kennen.

Beitrag von Staatsanwalt Rainer Pfaff bei dem Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main – Zentralstelle für die Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität –

„- Legalisieren - Entkriminalisieren – Entpoenalisieren - Ansätze Betäubungsmittelstrafrechts“

A. Bestandsaufnahme

Die Diskussion über Sinn und Unsinn des bundesdeutschen Betäubungsmittelstrafrechtes hält unvermindert an. Die Überschwemmung Deutschlands mit Rauschgift, die hohen Zahlen der Abhängigen und Rauschgifttoten zeigen die Problematik in voller Schärfe auf. Die Lösungsvorstellungen reichen von einer noch restriktiven Anwendung und Ausdehnung des strafrechtlichen Instrumentariums bis hin zur völligen Freigabe aller Drogen.

Dabei muss uns allen bewusst sein, dass, gleich welchen Lösungsansatz man vertritt, keinen Ausweg im Sinne einer Beseitigung des Problems von Betäubungsmittelabhängigkeit in Sicht ist. Gerade in unserer Gesellschaft wird weiterhin ein starkes Bedürfnis nach Drogen, ob nun legal oder illegal, bestehen bleiben. Das Ziel einer drogenfreien Gesellschaft kann daher kein mögliches Ziel eines realistischen Betäubungsmittelrechts sein. Vielmehr kann es auf absehbare Zeit nur um die Bewältigung der gravierendsten Missstände gehen, insbesondere der Reduzierung des illegalen, oftmals organisierten Betäubungsmittelhandels sowie der Hilfe für Abhängige mit anderen Mitteln als denen des Strafrechts.

Es gibt leider noch immer keinen überparteilichen Konsens, der es ermöglichen würde, die gesamte deutsche Drogenpolitik kritisch zu überdenken und auf eine neue zukunftsweisende Grundlage zu stellen. Vielmehr bietet die Drogendebatte ein treffliches Bestätigungsfeld für ideologiebefruchtete Auseinandersetzungen. Dabei ist hinlänglich bekannt, dass eine grundlegende Änderung des Betäubungsmittelrechts nur

- a. über einen Parteikonsens in Deutschland,
- b. über eine Annäherung in der europäischen Drogenpolitik und
- c. über eine Änderung der bestehenden internationalen Suchtstoffabkommen zu erreichen ist.

Lassen Sie mich die Bemühungen der vergangenen Jahre noch einmal kurz skizzieren:

I. Verschärfung der Repressionen

Im Vordergrund der Betäubungsmittelgesetze von 1972 und 1981 standen repressive Konzepte.

1. Der Katalog der Betäubungsmittel wurde ständig ausgedehnt durch Änderungsverordnungen und durch Ergänzung der Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz.
2. Der Katalog der Tatbegehungsweisen im Betäubungsmittelgesetz wurde nahezu lückenlos gestaltet. Jeglicher Umgang mit Betäubungsmitteln wurde unter Strafe gestellt.

3. Die Strafraumen wurden mehrfach ausgeweitet und die Strafandrohung erhöht. Zuletzt erfolgte dies durch das Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zum Sept. 1992.

4. Justiz und insbesondere die Polizei wurden und werden mit immer mehr Personal und Ausrüstung ausgestattet.

5. Es werden die Aufklärungsmöglichkeiten immer weiter verfeinert und ausgebaut, wie z. B.: Telefonüberwachung, Observation, der Einsatz von V-Männern und verdeckten Ermittlern.

All diese repressiven Bemühungen haben die Situation in Deutschland nicht verändert. Drogensüchtige und nicht abhängige Händler lassen sich nicht durch Zwang und hohe Strafen von ihrem Tun abschrecken.

II. Therapeutische Konzepte

Insbesondere das Betäubungsmittelgesetz von 1981 setzt aber nicht nur auf Repression, sondern im zunehmenden Maße auf Therapie, in dem es besondere Regelungen für Drogenabhängige in den Spezialvorschriften der §§ 35 FS BtMG vorsah und eine Zurückstellung der Strafvollstreckung zugunsten einer Langzeittherapie ermöglichte. Schon 1981 wurden Möglichkeiten in das Betäubungsmittelgesetz aufgenommen, wonach von einer Anklage abgesehen bzw. vor einer HV Therapiewege eröffnet werden können:

a) bei geringen Betäubungsmittelmengen zum Eigenkonsum nach § 29 Abs. 5 BtMG,

b) bei freiwilligen Therapieantritt nach § 37 BtMG.

Doch auch dieser therapiefreundliche Ansatz vermochte die therapeutische Versorgung der Drogenabhängigen nicht entscheidend zu verändern, da er auf schneller Drogenfreiheit und Strafverfolgung des Abhängigen bestand, stationäre Langzeittherapien von vielen Drogenabhängigen, jedoch abgelehnt und – mit einer Veränderung erst in letzter Zeit – ambulante Therapiemodelle und ärztliche Substitution nicht die Anerkennung der Justiz fanden. Von der Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach § 29 Abs. 5 BtMG wurde kaum Gebrauch gemacht.

B. Das Betäubungsmittelrecht am Scheideweg

I. Reaktionsmöglichkeiten gegen den organisierten Drogenhandel

1. Bei der Bekämpfung des organisierten Drogenhandels sind Finanzaufstellungen und Gewinnabschöpfung sicherlich der richtige Weg und wichtiger als Strafraumenerhöhungen. Allerdings bestehen große Zweifel, ob der im OrgKG formulierte Geldwäsche-Tatbestand und die im nunmehr verabschiedeten Geldwäschegesetz formulierten Meldepflichten die finanzielle Ferse der Rauschgiftkartelle zu treffen geeignet sind.

2. Der sogenannte große Lauschangriff, seit Monaten ein Streitfeld 1. Ranges für bundesdeutsche Politiker, wird ebenso wenig die großen Ermittlungserfolge bringen können, die man sich z. T. hiervon verspricht.

3. Vermehrt und ernsthaft wird darüber hinaus diskutiert, den Verfassungsschutz und die Nachrichtendienste für Mittel des Strafrechtes einzusetzen. Auch hier werden die damit einhergehenden Probleme nicht gesehen, wie z. B. endlose Sperrerklärungen, die die heute sowieso nur noch mit größten Mühen mögliche Durchführung von Strafprozessen noch mehr erschwert.

II. Reaktionsmöglichkeiten bei Konsumdelikten von Drogenabhängigen

Einig ist man sich inzwischen, dass im Umgang mit Drogenkonsumenten und Drogenabhängigen allein repressive Reaktionsmöglichkeiten keine Lösung versprechen und die Möglichkeiten der Prävention entscheidend ausgedehnt werden müssen. Dieser Gedanke hat Eingang gefunden in den nationalen Rauschgiftbekämpfungsplan von 1990. Bei der Entschärfung des Drogenstrafrechtes scheiden sich jedoch die Geister. 7 Wege werden diskutiert. Jeder dieser Lösungswege wirft besondere Probleme auf und hat unterschiedliche weltanschauliche und rechtliche Hürden zu überwinden. Ich habe Ihnen diese 7 drogenpolitischen Wege in einer Grafik zusammengestellt und bei jedem dieser Ansätze auf die überwindenden Hindernisse hingewiesen.

REAKTIONSMÖGLICHKEITEN DES STAATES BEI DELIKTEN VON DROGENABHÄNGIGEN

(Graphik zum Beitrag von Herrn Staatsanwalt Pfaff)

1.

Herabstufung der Strafvorschrift

- Umgang mit weichen Drogen: Ordnungswidrigkeiten
- Senkung des Strafrahmens
- Streichung von einzelnen Strafvorschriften
- BtM-Vorschriften in das AMG

2.

Entpönalisierung

Besitz und Erwerb in beschränktem Umfang:
- straflos

- § 153 StPO
- § 153a StPO
- § 29 Abs. 5 BtMG
- § 37 BtMG
- § 31a BtMG

3.

Entkriminalisierung

Besitz und Erwerb in beschränktem Umfang:

- nicht verboten
- nicht strafbar

- Änderungen der §§ 29, 29a, 30 BtMG erforderlich

4.

Substitutionsprogramme

Es wird erlaubt, illegale Betäubungsmittel durch legale Betäubungsmittel oder Arzneimittel zu ersetzen, nach sozialen oder therapeutischen Gesichtspunkten

- nach § 13 BtMG, § 2a BtMVV in beschränktem Umfang möglich
- bei sozialer Indikation Gesetzesänderungen notwendig (§§ 5, 6, 23 BtMG)

5.

Kontrollierte Vergabe von Opiaten

Es wird erlaubt, dass Therapeuten Opiate ausgeben nach therapeutischen Gesichtspunkten

- Änderungen der §§ 5, 6, 13 BtMG, Anlagen zum BtMG, Internationale Abkommen, Verschr.VO

6.

Staatliche Abgabe

Es wird erlaubt, dass staatliche Stellen Opiate herstellen und ausgeben ohne therapeutischen Ansatz

- Staatsmonopol (Staat garantiert reine Stoffe, Einheitspreise, Besteuerung)
- Änderungen der §§ 3, 4, 5, 12, 13 BtMG, Anlagen zum BtMG, Internationale Abkommen

7.

Legalisierung

Es werden einzelne Betäubungsmittel oder alle freigegeben und jeglicher Umgang ist straflos

- Es gelten die Gesetze des Marktes, Abschaffung aller Strafvorschriften des BtMG, Aufrechterhaltung der Verwaltungsvorschriften
- Abschaffung des BtMG, des AMG, des LMG pp., Internationale Abkommen

III. drogenpolitische Konzepte

Beim Überdenken der bisherigen, wenig erfolgreichen Drogenpolitik, sind in letzter Zeit im Rahmen der Bekämpfung von Sucht und Suchtausbreitung völlig neue Strategien diskutiert worden:

Die hessische Justizministerin Hohmann-Dennhardt schlug vor, Opiate staatlich kontrolliert abzugeben, Cannabis im Rahmen eines Staatsmonopols legal zu vertreiben und den illegalen Rauschgifthandel gleichzeitig weiter zu verfolgen (FAZ - Sonntagszeitung v. 22.03.1992, Seite 4).

Eine von der hessischen Landesregierung beauftragte Expertenkommission hat vorgeschlagen, Cannabisprodukte aus der in Anlage I zum Betäubungsmittelgesetz enthaltenen Liste der Betäubungsmittel zu streichen und ggf. im Arzneimittelgesetz zu regeln und eine staatlich kontrollierte Vergabe von Opiaten als gesundheitspolitische Intervention zu testen (Vergleich Frankfurter Rundschau vom 19.05.1992).

Das weltweit, auch für die Bundesrepublik geltende internationale Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe, verpflichtet die Vertragsstaaten, den Umgang mit Opiaten als auch mit Cannabisdrogen zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen und bindet damit auch den deutschen Gesetzgeber. Demnächst tritt für die Bundesrepublik Deutschland das Internationale Suchtstoffübereinkommen von 1988 in Kraft, was ebenfalls in umfassender Weise eine Bekämpfung des Umgangs mit Betäubungsmitteln mit strafrechtlichen Methoden verlangt. Nationale Rechtsänderungen und Alleingänge sind daher zumindest aufgrund entgegengesetzter internationaler Verträge nicht möglich.

IV. Der Weg der kleinen Schritte

Eine Abschaffung des Betäubungsmittelgesetzes und eine Freigabe von bisher illegalen Drogen, selbst von Cannabis, dürfte derzeit rechtlich unmöglich, aber auch nicht populär oder sinnvoll sein. Bei einer Umfrage des Magazins „Stern“ (Nr. 25/92, Seite 52) haben sich 62 % der Befragten für eine Aufrechterhaltung des Verbotes aller derzeitigen Betäubungsmittel, nur 14 % für eine Freigabe von Cannabis und nur 6 % für eine Freigabe aller Betäubungsmittel ausgesprochen. Es ist Ausdruck von Rechtskultur, wenn ein Staat seine Bevölkerung über die Notwendigkeit gewandelter Rauschgiftauffassung aufklärt und nicht heute erlaubt, was er gestern noch bestraft hat. Eine Reform der Drogenpolitik sollte mit der Bevölkerung abgestimmt sein, auf einen vernünftigen Umgang mit Drogen und auch auf eine künftige Harmonisierung des Europäischen und Internationalen Drogenrechtes hinarbeiten.

Deshalb sind zunächst kleine, auf den Konsumentenbereich ausgerichtete Schritte, wie eine effektive Entpoenalisierung des Besitzes und Erwerbes von Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum erforderlich. Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung der Opportunitätsvorschrift des § 31a BtMG hierfür die Voraussetzung geschaffen. Danach kann von einer Strafverfolgung bei Konsumdelikten abgesehen werden, wenn die Mengen gering sind und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Es gilt nun, diese Vorschrift bundesweit umzusetzen und die darin enthaltenen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Bei der Strafverfolgung, zum Beispiel von Haschischkonsumenten, sollte nach der Vorstellung der hessischen Zentralstelle zur Bekämpfung der Rauschmittelkriminalität (ZfB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main unter Berücksichtigung des geringen Gefährdungspotentials und der niederländischen Erfahrungen, der Grundkonsens bei der Justiz angestrebt werden, dass Haschischkonsumenten erst ab einer Menge von mind. 30 Gramm angeklagt

werden. Für Verbraucher, die mit weniger als 30 Gramm angetroffen werden, bliebe eine Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten nach § 29 Abs. 5 und insbesondere § 31a BtMG, aber auch nach den §§ 153, 153a, 154 StPO und den §§ 45 und 47 JGG. Die Opportunitätsvorschrift des § 31a BtMG kann und muss jedoch auch auf Verbraucher harter Drogen angewendet werden. Es kann nicht angehen, dass der Abhängige wegen fortgesetzten Erwerbes zum Eigenkonsum mit einem Strafmaß abgeurteilt wird, das bei einem Einbruchdiebstahl manchmal nicht höher ausfällt. Die unter Kollegen oftmals vertretene Ansicht, dass man mit einer entsprechenden Verurteilung den Abhängigen auf diese Weise vielleicht und hoffentlich zu einer Therapie bewegen könne, drückt den Wunsch aus, wenn schon andere Mittel und Hilfsmöglichkeiten nicht greifen, das Strafrecht für diese Zwecke einzusetzen. Dem Strafrecht wird auf diese Weise jedoch eine Funktion zuerkannt, die es nicht hat und auch nicht haben darf.

Ein weiterer dieser kleinen, aber bereits jetzt schon möglichen Schritte, ist der Ausbau von Substitutionsbehandlungen im gesamten Bundesgebiet. Neben Levomethadon wird in Bälde auch das billigere Methadon zugelassen werden. Im Verbund mit einer ernsthaften psychosozialen Begleitung kann dieses neben anderen Behandlungsformen, insbesondere der klassischen Entzugstherapie, ein weiterer Schritt sein, Betäubungsmittelabhängige nicht als Objekte des Strafrechtes, sondern als Zielgruppe für medizinische und soziale Hilfseinrichtungen anzusehen. So rechtfertigt eine Substitutionsbehandlung mit Levomethadon im Verbund mit psychosozialer Betreuung nach neuer Rechtsprechung bereits eine Zurückstellung nach § 35 BtMG, wie auch eine Strafaussetzung zur Bewährung, unter Umständen ein Absehen von einem Bewährungswiderruf oder eine Verlegung in den Offenen Vollzug.

Die Diskussion über die ärztlich kontrollierte Vergabe (nicht Abgabe!) von Heroin an Aidskranke und Opiatabhängige mit schlechter Prognose in wissenschaftlichen Versuchsprogrammen, wie z. B. die Stadt Frankfurt am Main anstrebt, sollte ebenso mit der gebotenen Sachlichkeit geführt werden. Für bestimmte Formen der Schwerstabhängigkeit mag dies eine durchaus mögliche Herangehensweise sein.

Dabei scheint es mir jedoch von größter Wichtigkeit, alle diese neuen Behandlungsarten nicht nur als ordnungspolitische Mittel zu benutzen. Ihre Legalität und Legitimität beziehen sie aus dem Anspruch, in einer auf die individuellen Bedürfnisse bestimmter Abhängiger zugeschnitten Form Hilfe auf den Weg in eine gesellschaftliche Reintegration und körperliche und physische Verbesserung und schließlich ganz langfristig einen Weg hin zur Abstinenz aufzuzeigen. Es reicht nicht aus, den Abhängigen nur vom illegalen zum legalen Drogenkonsum zu bringen. Dies erscheint mir jedoch die Hauptgefahr vieler Reformüberlegungen. Aus Kostengründen wird nicht das Problem der Sucht angegangen, sondern der Abhängige weiterhin damit allein gelassen, wenn natürlich auch mit dem unbestrittenen Vorteil, sich nicht mehr in Illegalität bewegen zu müssen.

Es hat sich gezeigt, dass dem Phänomen der Drogensucht nicht mit den Mitteln des Strafrechtes beizukommen ist. Die bundesdeutsche Gesellschaft kann dieses soziale Problem nicht in dem bisher praktizierten Maße auf die Strafrichter abwälzen.

Es wird jedoch keinen Königsweg zur Lösung dieser Problematik geben. Ideologie befrachtete Diskussionen sind fehl am Platz. Eine pragmatische, gleichwohl menschliche Herangehensweise, wie es m. E. zum Beispiel den Niederländern

gelingt, erscheint mir erstrebenswert. Das Ziel muss sein, Konsumenten von Betäubungsmitteln nicht mehr als Straftäter zu verfolgen. Änderungen können nur in kleinen Schritten erfolgen. Der Weg der kleinen Schritte erlaubt bei jedem Schritt eine Auswertung der Erfahrungen und eine Kurskorrektur, ohne die gesamte Drogenpolitik infrage stellen zu müssen.

Dabei werden alle Bemühungen, immer nur eine Milderung oder Besserung mit sich bringen können. Drogensucht als gesamtgesellschaftliches Phänomen wird sich in unserer Gesellschaft nicht beseitigen lassen. Soweit einzelne Lösungsvorschläge dieses Etikett für sich in Anspruch nehmen, ist diese entweder utopisch oder einfach unehrlich.

Beitrag von Volker Menzel, Bewährungshelfer Köln

In einem Essay hat Ariane Barth das gegenwärtige drogenpolitische Szenarium eindringlich beschrieben:

„Nehmen wir an, unsere Gesellschaft wäre zu kontrollieren, wie ein Gefängnis: Es nütze nichts, illegale Drogen blieben für Jeden, der sie unbedingt will, zu haben. Der Beweis für die Übermacht Droge und die Ohnmacht derer, die sie aus der Welt schaffen wollen, ist in jeder Haftanstalt auf dem Schwarzmarkt zu finden.

Nehmen wir an, unsere Gesellschaft würde auf die Bekämpfung der illegalen Drogen verzichten. Sie wären alsbald gepuscht durch große Konzerne von Ansehen, vergleichbar Reemtsma oder Merck, gesellschaftlich integriert wie Alkohol oder Tabak.

Ich nehme einmal gar nichts an und betrachte die traurige Realität:

1. Der strategische Spagat, Drogenhändler und Drogenverbraucher zu verfolgen und Drogensüchtige zu retten, ist gescheitert. „Es werden immer mehr Opfer, die nicht zu retten, und immer mehr Täter, die nicht zu fassen sind“.
2. Die strafrechtliche Prohibition und die Kriminalisierung beim Erwerb und Besitz von Drogen sind Zwillingengeburt einer repressiven Drogenpolitik. Die Folge ist der Schwarzmarkt und die indirekte Beteiligung bei der Preisgestaltung.
3. Der Kosten- und Verfolgungsdruck macht den Drogenverbraucher und den Drogenabhängigen zum doppelten Opfer. Als Süchtiger handelt er in der Sackgasse der psychischen und sozialen Verelendung.
4. Die Intensivierung strafrechtlicher Kontrolle begünstigt den Einstieg des professionellen und organisierten Drogenhandels auf dem Schwarzmarkt. Paradox aber plausibel: organisierte Gruppen übernehmen bei gleichbleibender Nachfrage den Markt, weil sie die Risiken einschätzen, gering halten und auch den Preis bestimmen können.
5. Die Drogenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland hat ihren rechtsstaatlichen Preis. Aggressive Ermittlungsmethoden (Einsatz von V-Leuten, Scheinaufkäufe)

und die Strafverfolgung von süchtigen Menschen ist zu teuer erkauft. (Vergleich hierzu: Entkriminalisierung im Drogenbereich von Albrecht).

Was bleibt:

Der Kampf gegen die illegalen Drogen? - Ein nationaler Rauschgiftbekämpfungsplan als Teil der internationalen Drogenabwehrkonzepte? Wohl kaum, denn dem internationalen Abwehrkonzept fehlt die Überzeugungskraft, die nur die Praxis vermitteln kann - wie folgende Beispiele zeigen:

- Der internationale Schritt der polizeilich sichergestellten Drogen betrug 3-5 %, d. h. 95-97 % der eingeschmuggelten Drogen erreichen den Endverbraucher!
- Noch immer werden überwiegend nur Drogenverbraucher und Drogenabhängige u. „kleine“ Drogenhändler strafrechtlich verfolgt und verurteilt.
- Nur ein Bruchteil der Drogengelder wird „abgeschöpft“, in den USA bspw. nur 1 % des Drogenjahresumsatzes des US-Organisierten Verbrechens (US-Drogenumsatz 1989: geschätzt ca. 190 Milliarden US-Dollar).

Der Kampf gegen Drogen ist eine gesellschaftliche Herausforderung, die uns alle angeht, denn alle Drogen der Welt sind und bleiben verfügbar.

Dies verlangt folgende Einsichten ab:

1. Bedürfnisse und Nachfragen nach Drogen waren zu jeder Zeit und in jeder Gesellschaft vorhanden.
2. Das Erfahrungswissen über Herstellung, Produktion, Vertrieb und Wirkungsweise von Drogen ist weltweit verbreitet.
3. Die traditionellen „Drogenkulturen“ sind durch die globale Vernetzung mittels moderner Kommunikations- und Verkehrswege aufgelöst.

Wenn man sich diesen Einsichten stellt, wird erkennbar, dass es eine drogenfreie Gesellschaft, wie sie noch immer von Abstinenzdogmatikern eingeklagt wird, nicht geben kann, auch strafrechtlich nicht „vollstreckbar“ ist. Diese Position gebiert auf gefährliche Weise immer neu den Mythos des Sisyphos: dass immerwährend bedrohliche Drogenproblem, das geradezu beständig (süchtig?) nach wirksamen Maßnahmen verlangt.

Die repressive Drogenpolitik repräsentiert zugleich einen stetigen Glaubwürdigkeitsverlust. Es ist und bleibt für viele Menschen rätselhaft, „dass ein Schnapsfabrikant in seiner Villa sitzt und einer, der sich mit einem halben Pfund *Grünem Türken* erwischen ließ, deklassiert hinter Gittern“. (Spiegel-Spezial 1/89 von Ariane Barth).

Die Justiz steht vor einer großen Herausforderung, vor allem, wenn sie aus rechtlichen und staatspolitischen Erwägungen „in der Strafe nur ein Zwangsmittel zum Schutz der staatlichen Ordnung sowie bestimmter Rechtsgüter erblickt und einzig in der Begrenzung dieser Zwangsmittel auf ethische Gesichtspunkte abstellt“. (aus: Das Böse unter Strafrecht von Naegeli)

Die hessische Kommission „Kriminalpolitik“ hat diese Herausforderung angenommen. So ist die Formulierung der Kommission zur Reform des Betäubungsmittelstrafrechtes - mit dem Titel „Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung“ - wegweisend.

Betrachten wir die Vorschläge:

1. Staatliche kontrollierte Drogenabgabe als gesundheitspolitische Intervention. Übereinstimmender Vorschlag der hessischen Kommission zu §§ 3, 12 und 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG: als Ausnahme zum betäubungsmittelgesetzlichen Abgabeverbot, ist die kontrollierte, ärztlich indizierte Abgabe von Betäubungsmitteln und Ersatzstoffen an Abhängige durch Gesundheitsämter und staatlich anerkannte Drogenberatungsstellen zu ermöglichen.
2. Personenbezogene Entkriminalisierung harter Drogen. Vorschlag der hessischen Kommission zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG: Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch in geringer Menge, sollen nach Auffassung eines Teils der Kommission nicht mehr strafbar sein (Entkriminalisierung); nach der Meinung anderer Kommissionsmitglieder sollte Opportunitätserwägungen von der Justizpraxis konsequenter als bisher umgesetzt werden (Entoenalisierung).
3. Spezifische Entkriminalisierung weicher Drogen. Mehrheitlich getragener Vorschlag der hessischen Kommission zur Anlage 1 zum Betäubungsmittelgesetz: Cannabisprodukte werden aus der Anlage 1 zum BtMG enthaltenen Liste der Betäubungsmittel gestrichen.

Da sich die Justiz mittels der strafrechtlichen Drogenkontrolle immer mehr der Drogenpolitik bemächtigt hat, ist sie und ihre Bedeutung bei der Diskussion über Veränderungen in der Drogenpolitik nicht wegzudenken. Drogenpolitik und Kriminalpolitik sind identisch geworden. Das Thema „Entkriminalisierung“ ist nicht zu trennen von der Kriminalpolitik, die sich wie die Sozialarbeit in der Strafrechtspflege mit den Ursachen und Wirkungen, z. B. von Drogenabhängigkeit als abweichenden Verhaltens beschäftigt. Während die Kriminalpolitik der Formalisierung der gesellschaftlichen Konfliktverarbeitung dient, sind Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen auch Teil sozialer Kontrolle der Justiz.

Eine akzeptierende Drogenarbeit ist auch als BewährungshelferIn zu leisten. Sie fordern Offenheit und Mut zur Auseinandersetzung sowohl mit drogenabhängigen Menschen, als auch mit RichterInnen und StaatsanwaltInnen. Im Schnittpunkt der Interessen treffen Strafjustiz und Zwang sowie Sozialarbeit und Freiwilligkeit aufeinander. Bewährungshilfe wirkt nur, wenn sie „auf der Grundlage gegenseitiger Akzeptanz, der Kraft der Überzeugung und des Vertrauens“ angeboten wird (Kutschbach). Wenn drogenabhängige Menschen lernen sollen, mit sich und insbesondere mit ihrer Gesundheit verantwortlich umzugehen, setzt dies „Vertrauen und Entscheidungsfreiheit sowie Entscheidungsfähigkeit“ voraus. Ein Bewährungshelfer bzw. eine Bewährungshelferin „kann auf das Erfordernis der Freiwilligkeit bezüglich der Annahme und Durchführung ihrer Empfehlung seitens des Klienten ebenso wenig verzichten, wie die Strafjustiz auf die Annahme der Willensfreiheit, um zu brauchbaren Ergebnissen zu kommen“.

Dennoch - täglich sitzen Drogenverbraucher und Drogenabhängige zwischen zwei Stühlen: Sie verkörpern die Kluft zwischen Therapienachfrage und der Angebotswirklichkeit. Eine lange Wartezeit, ein steigendes Rückfallrisiko und wieder der Weg in die Beschaffungskriminalität. Der Weg zurück in die Drogenfreiheit ist lang, schmerzhaft und oft ungewiss. Das Bewährungsziel, straffrei zu leben, wird oft spät, manchmal gar nicht erreicht.

Wo ist die drogenpolitische Logik, wenn die therapeutische Rettung nicht in Sicht, die Entkriminalisierung verzögert, ja verhindert wird?

Die unübersehbare Not der Betroffenen und die Kraft der Vernunft von Politikern sind in Nordrhein-Westfalen eine Koalition eingegangen, mit dem Ergebnis, dass drogenabhängige Klienten unter bestimmten Bedingungen mit Polamidon substituiert werden. Das Methadonprogramm mit dem bitteren Beigeschmack der Auswahl ist ein Anfang. Kann nur ein Anfang sein, denn „die bis zum Abschluss des Programms zum Jahresende 1992 ermittelten Ergebnisse sprechen eine eindeutig positive Sprache. Die Lebenslage der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Klienten, konnte durch die medizinische und psychosoziale Betreuung stabilisiert werden. Besonders hervorzuheben sind die positiven Ergebnisse im Bereich der beruflichen (Re)Integration der Programmteilnehmerinnen“. (aus: Jahresbericht der Drogenhilfe Köln e. V. 1992)

BewährungshelferInnen haben keinen Fensterplatz mit Blick auf die Drogenszene: Sie werden ständig mit der alltäglichen psychischen und sozialen Verelendung von drogenabhängigen Menschen konfrontiert.

Im Diskussionspapier der LAG Niedersachsen vom 18.04.1989 wurde mit Blick auf die Verwirklichung der Grundrechte (und) auf ein menschenwürdiges Leben gefordert:

- Der Anspruch auf soziale Sicherung, Arbeit, Wohnung, finanzielle Grundsicherung, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie Gesundheits- und Rechtsschutz, muss gewährleistet sein.
- Mit dem Ziel der gesellschaftlichen Akzeptanz und Legalisierung der gegenwärtig noch illegalen Drogen, wurden folgende konkrete Entkriminalisierungsschritte vorgeschlagen:
 1. Substitution durch differenzierte, leicht zugängliche Methadonprogramme
 2. Entkriminalisierung des Erwerbs und Besitzes von illegalen Drogen zum Eigenbedarf, abgesehen von Strafe. Sofortige Anwendung von § 29 Abs. 5 BtMG und Ausschließung der Strafverfolgung vom Besitz bis zu „nicht geringer Mengen“.
 3. Entkriminalisierung des Besitzes gebrauchter Spritzen entsprechend den Empfehlungen der Elz-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages sowie anonyme Zugänglichmachung von Spritzen auch in allen freiheitsentziehenden Maßnahmen.
 4. Gewährleistung medizinischer Versorgung und Bereitstellung sozialer Angebote ohne Bedingungen (z. B. durch mobile Dienste, medizinische oder juristische

Ambulanz im Café oder Drogenhilfe, Kontaktladen und Notschlafstellen).

5. Bereitstellen von geschützten Räumen, in denen ein Konsum von Drogen unter würdigen und hygienischen Bedingungen ohne strafrechtliche Konsequenzen stattfinden kann (z. B. Einrichtung von Druckräumen und die Vergabe von Einwegspritzen), in dem § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG „Verschaffung einer Gelegenheit zum unbefugten Gebrauch“ ergänzt wird.
6. Veröffentlichung der Ergebnisse chemischer Laboruntersuchungen, der auf dem Markt befindlichen Drogen durch die zuständigen Stellen. Zwingend ist der Fall des Abstinenzdogmas und der Verzicht auf die Erteilung von Therapieauflagen gemäß § 56b StGB und § 68b StGB, als auch des Widerrufs bei Therapieabbruch gemäß § 56f StGB und § 67g StGB.

Notwendig ist der Aufbau einer Allianz von Befürwortern einer Entkriminalisierung im Drogenbereich und die Forderung nach finanzieller Unterstützung von Selbsthilfegruppen, wie dem Junkie-Bund, damit die bisherige Repressive von einer pluralistischen Drogenpolitik unumkehrbar abgelöst wird.

Zeigt sich doch, was viele ahnen und manche nicht wissen wollen, „dass der Schaden, der aus dem Einsatz des Strafrechts resultiert, größer ist, als das was unbestrittener Maßen auch an positiven Folgen der Prohibition erzielt werden kann, dann ist der Rückzug bzw. die Aufhebung des Strafrechts angezeigt“. (aus: Entkriminalisierung im Drogenbereich von Albrecht)

Nehmen wir - zum letzten Mal an, dass Drogenelend wird zum Spuk und die Drogentoten zum statistischen Irrtum.